

Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen zur Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage im Jahr 2024

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht gem. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV-Umlage) nehmen wir folgende Meldungen vor:

| | | |
|-----------------------------|--|--------------|
| Kunde: | Entnahmestelle: (nur auszufüllen, falls von der Kundenanschrift abweichend) | |
| Firma | Straße, Hausnummer | |
| Straße, Hausnummer | Postleitzahl | Ort |
| Postleitzahl | Ort | |

Unser Unternehmen möchte für das Jahr 2024 die Privilegierung „Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw. Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)“ in Anspruch nehmen.

Diese Privilegierung ist für das Jahr 2024 unabhängig von den Privilegierungstatbeständen nach KWKG 2020 möglich, z.B. auch für stromkostenintensive Unternehmen, für welche die KWKG-Umlage analog zur Besonderen Ausgleichsregelung durch den Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Zur Einordnung in die Letztverbrauchergruppe C haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferstatus nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016.

Hinweis zur KWKG- und Offshore-Netzzulage: Eine Begrenzung der KWKG- und Offshore-Netzzulage ist für die Letztverbrauchergruppen B und C inzwischen gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Privilegierungstatbestände können sich jedoch aus den §§ 21 ff. EnFG ergeben. Hierzu bedarf es gesonderter Mitteilungen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Formulars sind.

Die im Jahr 2024 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Wernigerode GmbH an der oben genannten Entnahmestelle entnommene Strommenge wurde ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht:

Ja Nein

Falls „Nein“:

Die im Jahr 2024 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Wernigerode GmbH entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.

Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt: kWh.
Strommenge

- Die im Jahr 2024 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst. (Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe der Vorgaben in § 62b EEG 2021 zu machen.)
- Die im Jahr 2024 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine gesonderte Aufstellung (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben beigefügt.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzzulage sowie der begrenzten § 19 StromNEV-Umlage nach § 21 Abs. 1 bis 6 EnFG und § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV (Netzentnahmen zum Zwecke der Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste) gesonderte Mitteilungen – ggf. über den Stromlieferanten als Netznutzer – erforderlich sind. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzzulage nach § 22 EnFG (Netznutzung für den Einsatz in elektrisch betriebenen Wärmepumpen), nach § 23 EnFG (Netzentnahmen zur Verstromung von Kuppelgasen), nach § 25 EnFG (Netzentnahmen von Einrichtungen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff) und nach §§ 28 ff. EnFG im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, für Schienenbahnen, für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und für Landstromanlagen.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

.....
Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

.....
Ort, Datum

x

.....
Unterschrift, Firmenstempel des Kunden